Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Mühlbachstörche in Bodenheim

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Mühlbachstörche Bodenheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bodenheim

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins:

2.1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte Mühlbachstörche, Bodenheim.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geforderten Zweck dienen.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Erwerb der Mitgliedschaft:

3.1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.

3.2. Die Erklärung des Beitritts entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

4. Dauer der Mitgliedschaft:

4.1. Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Geschäftsjahres begründet. Diese verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn nicht rechtzeitig mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt wird.

5. Beendigung der Mitgliedschaft:

5.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

5.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres am 30. November eines Jahres vorliegen.

5.3. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weiser die Interessen des

Vereins verletzt oder trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Umlagen im Rückstand ist.

5.4. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

6. Mitgliedsbeitrag:

6.1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Organe des Vereins:

7.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand:

8.1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied wählen.

8.3. Wählbar sind auch abwesende Personen, sofern sie vor der Wahl schriftlich erklären, dass sie für ein Vorstandsamt kandidieren und im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.

8.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Darunter muss sich der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende befinden.

8.5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse, der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierzu zählen insbesondere auch die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Erstellung des Jahres-/Kassenberichts und dessen Vorstellung in der Mitgliederversammlung.

9. Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes:

9.1. Der Vorstand fast die Beschlüsse in seinen Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.

9.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

9.3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

9.4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

10. Die Mitgliedsversammlung:

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen auf a) Beschluss des Vorstandes oder b) schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform.

10.2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins, Entgegennahme des Jahresberichtes sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

10.3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

10.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

10.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

10.6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und den gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

11. Kassenprüfung:

11.1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

12. Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigen Zweckes:

12.1. Bei Auflösung des Vereins / bei Wegfall steuerbegünstigen Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.

12.2. Bei Auflösung des Vereins / bei Wegfall seiner steuerbegünstigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bodenheim zwecks Verwendung für die Kindertagesstätte Mühlbachstörche.

13. Salvatorische Klausel:

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

14. Schlussbestimmung:

14.1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.04.2019 beschlossen und tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.